

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 158-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	05.10.2015			
Bau- und Vergabeausschuss	14.10.2015			
Stadtrat	21.10.2015			

Beschlussgegenstand:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Industriepark Wolfen/ Thalheim, Erweiterungsgelände Süd" im vereinfachten Verfahren/ OT Greppin - Aufstellung und Auslegung

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Industriepark Wolfen/ Thalheim, Erweiterungsgelände Süd“ im Ortsteil Greppin gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird gebilligt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 iVm. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 iVm. § 4 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Ziel des Verfahrens ist die Errichtung einer Paintball-Anlage. Die Anlage soll in der Grubenstraße im OT Greppin betrieben werden. Derzeit lässt der Bebauungsplan sportliche Anlagen nicht zu, daher muss der Bebauungsplan geändert werden.

Die maßgebende textliche Festsetzung wird wie folgt geändert:

In den Gle - Teilgebieten (TG 1, TG 1a, TG 2, TG 3, TG 4, TG 5 und TG 6) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig.

Hiervon abweichend sind im Gle - Teilgebiet TG 5 Gewerbebetriebe, die sportlichen Zwecken dienen, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Satzungsbeschluss 1. Änderung vom 27.09.2004

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Übernahme durch städtebaulichen Vertrag

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **158-2015**

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug Stadtplan

Anlage 2 - Entwurf Blatt 1

Anlage 3 - Entwurf Blatt 2

Anlage 4 - Begründung